



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*

w e g e n      Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe  
                  hier: Prozesskostenhilfe

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
15. November 2023, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis  
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi  
Richter Wiemers

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. A\*\*\* wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. A\*\*\* wird abgelehnt.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung unter anderem voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier.

Vielmehr lässt sich bereits jetzt sagen, dass die von dem Kläger mit Schriftsatz vom 7. August 2023 erhobene Klage voraussichtlich abgewiesen werden wird. Es spricht nach derzeitigem Sach- und Streitstand alles dafür, dass sich der angegriffene Entlassungsbescheid vom 19. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 2023 als rechtmäßig erweisen wird.

Rechtsgrundlage für die Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ist § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG – in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Landesbeamtengesetz – LBG –. Danach können Beamte auf Probe entlassen werden, wenn sie sich während der Probezeit nicht bewährt haben. Der Begriff der Bewährung wird inhaltlich durch die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz – GG – und § 20 Abs. 3 LBG konkretisiert. § 20 Abs. 3 LBG bestimmt, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten auf Probe in der Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu bewerten sind.

Die Entscheidung darüber, ob sich der Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bewährt hat, ist ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil des Dienstherrn. Das Urteil über die Bewährung des Probebeamten besteht in der prognostischen Einschätzung, ob der Probebeamte den Anforderungen des auf Lebenszeit zu übertragenden (Status-)Amtes voraussichtlich gerecht werden wird; für die Feststellung der Nichtbewährung genügen dabei

bereits begründete ernsthafte Zweifel des Dienstherrn (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 2022 – 2 B 41.21 –, juris, Rn. 12).

Die Entscheidung des Dienstherrn, den Beamten wegen mangelnder Bewährung zu entlassen, ist – mit Ausnahme des Urteils über die (Nicht-)Bewährung in gesundheitlicher Hinsicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 16.12 –, juris, Rn. 19) – als Akt wertender Erkenntnis gerichtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Begriff der mangelnden Bewährung und die gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums verkannt worden sind, ob der Beurteilung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde liegt und ob allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt worden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2001 – 2 A 5.00 –, juris, Rn. 15; Beschlüsse vom 19. August 2004, – 2 B 54.04 –, juris, Rn. 6, und vom 19. Mai 2022, a.a.O., Rn. 16).

Ausgehend hiervon wird die Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in einem Hauptsachverfahren voraussichtlich Bestand haben. Der Kläger hat insgesamt ein Bild von sich gezeigt, das deutlich macht, dass er sich in seiner Probezeit nicht bewährt hat. Er ist in charakterlicher Hinsicht nicht geeignet, den Beruf eines Polizeibeamten auszuüben. Der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende Beurteilungsfehler des Beklagten sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Der Beklagte hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und so eine umfassende Tatsachenbasis geschaffen, auf deren Grundlage er seine Prognoseentscheidung getroffen hat. Sie basiert im Wesentlichen auf der Mitgliedschaft des Klägers in den WhatsApp-Chatgruppen „B\*\*\*\*“, „C\*\*\*\*“, „D\*\*\*\*“ und „E\*\*\*\*“ und den von ihm in diesen Chatgruppen hochgeladenen Bilddateien (sog. Sticker).

Der Sachverhalt trägt, wie er sich nach Aktenlage darstellt, die Einschätzung des Dienstherrn, der Kläger habe sich in charakterlicher Hinsicht nicht bewährt. Insoweit hat der Beklagte zu Recht auch die besondere Pflichtenstellung im Polizeidienst in den Blick genommen (§ 115 LBG). Danach haben Polizeibeamte insbesondere das Ansehen der Polizei zu wahren und sich rückhaltlos für den Schutz der öffentlichen Sicherheit einzusetzen. Die Kammer folgt der Einschätzung des Beklagten, aufgrund des Verhaltens des Klägers in den vorgenannten WhatsApp-Chatgruppen

bestünden begründete ernsthafte Zweifel an seiner charakterlichen Eignung für eine Tätigkeit als Beamter auf Lebenszeit im Polizeivollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Kläger hat im Zeitraum vom 28. September 2019 bis zum 18. Januar 2020 eine Vielzahl von „Stickern“ in die WhatsApp-Chatgruppe „B\*\*\*\*“, der bis zu 40 Personen angehörten, eingestellt. Die auf den Seiten 3 und 4 des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 2023 (vgl. Bl. 151 und 152 der Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge) im Einzelnen beschriebenen, von dem Kläger versandten Bilddateien sprechen für sich. Sie sind diskriminierend, antisemitisch, rassistisch, menschenverachtend, frauen- und behindertenfeindlich, gewaltverherrlichend und auf sittlich tiefstem Niveau. Der Kläger hat sich deren Aussagegehalt durch das Hochladen der Sticker in die WhatsApp-Chatgruppe zu eigen gemacht und hierdurch eine für den polizeilichen Vollzugsdienst unzureichende charakterliche Eignung offengelegt. Die begründeten ernsthaften Zweifel des Beklagten an der Bewährung des Klägers beziehen sich angesichts des Inhalts der Bilddateien (vgl. bspw. nur die mit dem Schriftzug „Willste Spaß brauchste Gas“ betitelte Bilddatei, die eine uniformierte Person mit Gasmasken und Uniform zeigt, auf der ein deutlich sichtbares Hakenkreuz abgebildet ist) des Weiteren zu Recht darauf, ob der Kläger die notwendige Treue zu den Grundprinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz hält (vgl. § 38 BeamtStG sowie § 51 LBG). Die Polizei ist zudem in besonderem Maße auf ihr Ansehen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Letztere müssen sich in jeder Lage auf eine neutrale und unvoreingenommene Aufgabenerfüllung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten verlassen können. Dazu gehören die Fähigkeit und die innere Bereitschaft, die dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, insbesondere rechtsstaatliche Regeln einzuhalten und jeglicher Diskriminierung von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion, Meinung oder Behinderung entgegenzutreten. Demgemäß ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Dienstherr besonders hohe Anforderungen an die charakterliche Stabilität von Polizeivollzugsbeamten stellt.

Die von dem Kläger in den weiteren WhatsApp-Chatgruppen hochgeladenen Bilddateien verstärken und verdichten die durch die Versendung der Bilddateien in der WhatsApp-Chatgruppe „B\*\*\*\*“ begründeten ernsthaften Zweifel des Beklagten, der

Kläger weise die notwendige charakterliche Eignung für einen Lebenszeitbeamten im Polizeiberuf nicht auf. So hat der Kläger zwischen dem 26. Juni 2019 und 20. Juli 2020 zahlreiche „Sticker“ behindertenfeindlichen, menschenverachtenden, diskriminierenden und rassistischen Inhalts (vgl. S. 4 f. des Widerspruchsbescheids) in die WhatsApp-Chatgruppe „C\*\*\*\*“ eingestellt, deren Mitglieder sämtlich Studentinnen und Studenten der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz waren. Nur beispielhaft sei insoweit auf eine von dem Kläger versandte Bilddatei hingewiesen, die mit den Worten „Hot Wheels“ überschrieben ist und eine brennende Person in einem Rollstuhl zeigt. In der WhatsApp-Chatgruppe „E\*\*\*\*“ hat der Kläger außerdem am 26. November 2021 – und damit unmittelbar vor seiner Übernahme in das Probebeamtenverhältnis zum 21. Dezember 2021 – einen „Sticker“ vergleichbaren Inhalts (Bild eines im Rollstuhl sitzenden minderjährigen Jungen, das mit den Worten „hat keine 5 auf dem Zeugnis bleibt trotzdem sitzen“ überschrieben ist, vgl. S. 5 des Widerspruchsbescheids) verschickt. Insgesamt ergibt sich danach ein Bild von dem Kläger, das begründete ernsthafte Zweifel an der persönlich-charakterlichen Eignung des Probebeamten hervorruft. Es ist mit dem vom Dienstherrn und der Öffentlichkeit berechtigterweise erwarteten Charakterbild eines Polizeibeamten in keiner Weise zu vereinbaren. Der Kläger offenbart durch seine Mitgliedschaft in den WhatsApp-Chatgruppen und den dort von ihm hochgeladenen Bilddateien ein Verhalten, das deutlich macht, dass er nicht bereit ist, für die einem Polizeibeamten obliegende besondere Pflichtenstellung einzustehen.

Dabei ist es unerheblich, ob die von dem Kläger versandten „Sticker“ tatsächlich Ausdruck einer entsprechenden Gesinnung sind. Der Kläger muss den Aussagegehalt der eingestellten „Sticker“ zunächst so gegen sich gelten lassen, wie sie aus Sicht eines objektiven Betrachters zu verstehen sind (vgl. Sauerland, in: Brinktrine/Schollendorf BeckOK/Beamtenrecht Bund, 31. Edition, Stand: 15. Juli 2023, § 23 BeamtStG Rn. 57.1). Ungeachtet dessen bedarf es zur Feststellung der charakterlichen Nichtbewährung des Probebeamten keiner gesicherten menschenverachtenden, diskriminierenden, fremdenfeindlichen oder rechtsextremen Gesinnung. Vielmehr genügt es bereits, dass der Beamte durch sein Verhalten begründeten Anlass zu der Besorgnis gegeben bzw. den äußeren Anschein erweckt hat, sich nicht von einem solchen Gedankengut zu distanzieren. Das Verhalten des Klägers ist moralisch verwerflich und lässt eine Sensibilität für die Bedeutung und

Tragweite polizeilichen Handelns vermissen. Seine Erklärungsversuche („schwarzer Humor“, „Mittel der Provokation bzw. der bewussten Grenzüberschreitung“, „Ausfluss einer Gruppendynamik“) machen obendrein deutlich, dass er sich noch nicht einmal ansatzweise seinen polizeilichen Pflichten bewusst ist. Ihm fehlt erkennbar die erforderliche charakterliche Reife und Stabilität für das Amt eines Polizeivollzugsbeamten. Mit der einem Polizeibeamten obliegenden Verpflichtung zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es unvereinbar, wenn der Beamte die Versendung von Bilddateien menschenverachtenden, diskriminierenden, frauen- und behindertenfeindlichen, antisemitischen oder rassistischen Inhalts als geeignetes oder akzeptables Mittel einer humoristischen Grenzüberschreitung ansieht und sich allein durch die innerhalb einer Chatgruppe herrschende „Gruppendynamik“ dazu verleiten lässt, derartige Inhalte – so offenbar seine Auffassung – zur Belustigung anderer zu teilen.

Dagegen kann der Kläger nicht einwenden, er habe die „Sticker“ in „geschlossenen Chatgruppen“ eingestellt und sich gerade nicht öffentlich in entsprechender Weise geäußert. Abgesehen davon, dass die Frage der „Öffentlichwirksamkeit“ der in den WhatsApp-Chatgruppen hochgeladenen Bilddateien für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung schon ohne Belang ist, hat der Kläger die Bilddateien in jeweils mehrere Personen umfassende WhatsApp-Chatgruppen hochgeladen. Damit hat er den jeweiligen Gruppenmitgliedern, zu denen zum Teil Studierende der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz gehörten, die „Sticker“ zur freien Verfügbarkeit zugänglich gemacht. Die in WhatsApp-Chatgruppen eingestellten „Sticker“ können von Gruppenmitgliedern auf den eigenen Mobiltelefonen gespeichert und sodann – unkontrolliert – weiterverbreitet werden. Das war dem Kläger bei Nutzung des Messaging-Dienstes „WhatsApp“ bewusst, zumal er diesen wiederholt genutzt und dort in vielen Gruppen- und Einzelchats kommuniziert hat.

Eine andere Beurteilung ergibt sich überdies nicht daraus, dass der Kläger die Bilddateien vornehmlich in der Zeit vom 26. Juni 2019 bis zum 26. November 2021 und damit vor seiner Ernennung zum Beamten auf Probe am 21. Dezember 2021 versendet hat. Grundlage der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zu treffenden Prognoseentscheidung ist zwar maßgeblich das Verhalten des Beamten in der, gegebenenfalls verlängerten, Probezeit (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. Juli 2001 a. a. O., Rn. 15 ff., und vom 7. Mai 2019 – 2 A 15.17 –, juris, Rn. 53 ff.; Beschluss

vom 19. Mai 2022, a. a. O., Rn. 12 f.). Das bedeutet aber nicht, dass ein Verhalten vor Beginn der Probezeit unbeachtlich wäre. Dies mag der Fall sein, wenn es in der Vergangenheit liegende Vorgänge betrifft, nicht aber, wenn es auch – fortwirkend – Rückschlüsse auf die persönliche (Nicht-)Eignung des Beamten während des Beamtenverhältnisses auf Probe zulässt und Vorgänge während der Probezeit in einem anderen Licht erscheinen lässt (vgl. v. Roetteken, in: v. Roetteken/Rothländer, BeamStG, 3. Aktualisierung Mai 2009, § 23 BeamStG Rn. 309; BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1981 – 2 C 48.78 –, juris, Rn. 26; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2022 – OVG 4 S 26.21 –, juris, Rn. 59). Das entspricht dem Wesen des Probebeamtenverhältnisses, eine abschließende Beurteilung des Beamten vor der endgültigen Bindung des Dienstherrn durch die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu ermöglichen. Ein Beamter auf Probe darf nur dann in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden, wenn er den Anforderungen genügen wird, die an einen Lebenszeitbeamten seiner Laufbahn in fachlicher, gesundheitlicher und charakterlicher Hinsicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund dringt der Kläger mit seinem Vorbringen nicht durch, bei der Einstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe habe er umfangreiche Eignungsprüfungen absolvieren müssen, die er bestanden habe, womit seine charakterliche Eignung für den Polizeiberuf bestätigt worden sei. Der im öffentlichen Interesse zu beachtende Grundsatz, dass nur in jeder Hinsicht geeignete Personen in das Beamtenverhältnis berufen werden sollen (Art. 33 Abs. 2 GG), ist zwar schon bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie auf Probe zu beachten. Eine abschließende Beurteilung ist zu diesem Zeitpunkt allerdings regelmäßig nicht möglich und grundsätzlich auch nicht erforderlich. Der Probezeit kommt vor allem deshalb besondere Bedeutung zu, weil Fehleinschätzungen später nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit grundsätzlich nicht mehr korrigierbar sind und deshalb durch die Übernahme nicht geeigneter Bewerber zu Lasten der Allgemeinheit erheblicher Schaden entstehen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. November 1980 – 2 C 24.78 –, juris, Rn. 35). Der Beamte auf Probe hat noch keine dem Status eines Lebenszeitbeamten angenäherte Rechtsstellung erhalten und kann deshalb nicht annehmen, dass seine Eignung abschließend bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe geprüft worden ist (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 36).

Der Kläger hat als Widerrufsbeamter über einen erheblichen Zeitraum in vier verschiedenen, mehrere Teilnehmer umfassenden WhatsApp-Chatgruppen „Sticker“ menschenverachtenden, behinderten- und frauenfeindlichen, diskriminierenden, antisemitischen sowie rassistischen Inhalts hochgeladen. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, eine Berufung des Klägers in das Beamtenverhältnis auf Probe wäre bei Kenntnis des oben beschriebenen Verhaltens keinesfalls in Betracht gekommen. Die zeitliche Dimension, die Vielzahl der versandten „Sticker“ sowie deren Inhalt lassen unzweifelhaft auf die charakterliche Nichtbewährung des Klägers im Probebeamtenverhältnis schließen. Der Kläger hat noch am 26. November 2021 – und damit nur knapp einen Monat vor Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe – in die aus acht Teilnehmern bestehende WhatsApp-Gruppe „E\*\*\*\*“ eine behindertenfeindliche, diskriminierende und menschenverachtende Bilddatei hochgeladen (vgl. die Darstellung dazu oben S. 5, 1. Absatz). Die hochgeladenen Bilddateien befanden sich noch zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Wohnung des Klägers Ende August 2022 – und damit während seiner Zeit im Probebeamtenverhältnis – jederzeit abrufbereit auf seinem Mobiltelefon. Damit hat er seine charakterliche Nichteignung als Probebeamter manifestiert und perpetuiert. Dabei wäre es ihm unschwer möglich gewesen, die Bilddateien von seinem Mobiltelefon zu entfernen. Von einem Polizeibeamten, wäre dies aufgrund seiner besonderen Pflichtenstellung zu erwarten gewesen. Das Vorbringen des Klägers, er habe die beamtenrechtlichen Konsequenzen seines Verhaltens zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzen können, verfängt nicht. Denn der Kläger ist bereits als Widerrufsbeamter an der Hochschule der Polizei über die Problematik entsprechender Bilddateien auf dem Mobiltelefon informiert und für diese Thematik sensibilisiert worden.

Angesichts dieser Umstände durfte der Beklagte in der Gesamtschau ohne Weiteres davon ausgehen, dass die charakterliche Eignung des Probebeamten für den Polizeiberuf rechtserheblich in Frage gestellt ist. Es sind gerade die Besonderheiten des Polizeidienstes, die in jeder Hinsicht eine persönliche Integrität der Beamten erfordern. Der Kläger hat demgegenüber durch sein Verhalten gezeigt, diese unverzichtbaren Merkmale nicht vorbehaltlos zu erfüllen. Dass im zeitlichen Verlauf eine Änderung des bei dem Kläger hervorgetretenen Persönlichkeitsmerkmals eingetreten wäre, lässt sich schon deshalb nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit annehmen, weil er jedenfalls bis zur Einsichtnahme in sein Mobiltelefon durch die

Kriminalpolizei im Sommer 2022 – und damit mehr als ein halbes Jahr nach dem Dienstbeginn als Probebeamter – keine Schritte unternommen hatte, die „Sticker“ von seinem Mobiltelefon zu entfernen. Das stellt überdies die geltend gemachte „Reflexion“ und den damit einhergehenden „inneren Reifeprozess“ des Klägers grundsätzlich in Frage.

Der Kläger kann ferner nicht anführen, für ihn streite beamtenrechtlich nach wie vor die strafrechtliche Unschuldsvermutung, was bei der Gesamtwürdigung Berücksichtigung finden müsse. Die Unschuldsvermutung schützt den Betroffenen nicht vor Nachteilen, die keinen Strafcharakter haben (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 2257/01 –, juris, Rn. 9 ff., und vom 29. Oktober 2015 – 2 BvR 388/13 –, juris, Rn. 31 m. w. N.). Die Beurteilung der charakterlichen Eignung eines Beamten auf Probe im Rahmen von § 10 Satz 1 und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG hat keinen solchen Strafcharakter, sondern dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 2 B 75/16 –, juris, Rn. 16). Unabhängig davon ist die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe wegen mangelnder Bewährung nicht von dem Nachweis strafrechtlichen Handelns des Beamten abhängig.

Die Entlassung des Klägers ist zudem nicht ermessensfehlerhaft. Gelangt der Dienstherr zu der Überzeugung, dass sich der Beamte auf Probe nicht bewährt hat, ist er verpflichtet, den Beamten zu entlassen. Dem Dienstherrn kommt insoweit kein Ermessen zu. § 23 Abs. 3 Satz 1 BeamStG trägt mit dem Wort „können“ nur dem Gesichtspunkt Rechnung, die Probezeit zu verlängern, wenn die Nichtbewährung des Beamten – anders als im Falle des Klägers – noch nicht endgültig feststeht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 1998 – 2 C 5.97 –, juris, Rn. 35; OVG RP, Beschluss vom 18. Februar 2019 – 2 B 11685/18.OVG –, n.v., BA S. 11 und 22; Sauerland, a. a. O., Rn. 55 m. w. N.). Ist die Entlassung des Klägers nach alledem von Gesetzes wegen geboten, weil seine Nichtbewährung bereits vor Ablauf der Probezeit endgültig feststand, so kann er den Beklagten schließlich auch nicht auf eine nur disziplinarrechtliche Würdigung und Ahndung des der Entlassung zugrunde liegenden Sachverhalts verweisen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht in Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis  
(qual. elektr. signiert)

Marzi  
(qual. elektr. signiert)

Wiemers  
(qual. elektr. signiert)